

<u>Auskünfte:</u> Kurt Gräßl, T +43 5574 4951 52214, 4. Stock, Zimmer Nr 423

Zahl: BHBR-II-1301-178/2024-6 Bregenz, am 24.10.2024

### KUNDMACHUNG

Der Gastro-Komplex "Adler" in Au, Lisse 90 (Gst-Nr 3243, KG Au), wurde im Jahr 2019 unter anderem durch die Errichtung einer neuen Wellnessanlage mit Außenpool und die Aufstockung des Flachdachbaukörpers zur Einrichtung neuer Hotelzimmer umfangreich vergrößert.

Aktuell sind weitere Ausbauschritte geplant. Dabei handelt es sich, abgesehen von der Neuausstattung von Bestandszimmern mit teilweisem Anbau von Balkonen, um einen Restaurantzubau auf Erdgeschossebene sowie um eine unter Niveau liegende Erweiterung mit Unterbauung der östlich verlaufenden Gemeindestraße. Nebst einem Technikraum wird das Hotel untergeschossig um einen Spielplatz für Kleinkinder erweitert. Südlich wird der SPA-Bereich um einen Ruheraum vergrößert und wird zudem eine sogenannte Familiensauna eingebaut.

Mit Eingaben vom 29.08.2024, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 04.10.2024, hat die Hotel Adler und Hotel Rössle GmbH für gegenständliches Vorhaben Ansuchen nach dem Baugesetz und der Gewerbeordnung 1994 eingereicht. Mit Nachtrag vom 22.10.2024 wurde für die baulichen Änderungen ergänzend um landschaftsschutzrechtliche Bewilligung angesucht. Schließlich wurde für die Baugrubenentwässerung mit Einleitung der vorgereinigten Abwässer in die Vorflut am 24.10.2024 noch ein wasserrechtliches Gesuch gestellt.

Den jeweiligen Anträgen liegen die von der Wolfgang Elmenreich GmbH, Au, ausgearbeiteten bzw zusammengestellten Einreichunterlagen zugrunde, die unter anderem aus verschiedenen Fachplanungen, wie beispielsweise dem Technischen Bericht "Brandschutz" der K&M Brandschutztechnik GmbH und dem Entwässerungskonzept der Ingenieurbüro Landa GmbH bestehen.

Nach erfolgter Ergänzung und Anpassung der Einreichung im Sinne der behördlichen Vorgaben wird hiemit über sämtliche Ansuchen eine mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 14. November 2024,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

09.00 Uhr, Treffpunkt an Ort und Stelle (Hotel Adler, Rezeption),

#### anberaumt.

Für Verfahrensbeteiligte (zB Sachverständige, Nachbarn,...) besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit, auf digitalem Wege Projektsangaben anzufordern. Kontaktdaten: Andreas Wittwer von der Wolfgang Elmenreich GmbH, E-Mail: <a href="mailto:andreas@elmenreich.at">andreas@elmenreich.at</a>, bzw Telefon: 05515/2357.

### Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 423. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Au während der Zeiten des Parteienverkehrs.

# Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmigungswerber die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten, Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der, sonst in Schulen, ständig beschäftigten Personen. Nach § 356 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 1 lit k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren

vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstücks, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs 1 lit a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist,
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,
- des § 8 Abs 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschrift fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr als 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

## **Entsendung von Vertretern:**

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann im Auftrag

Kurt Gräßl

<u>Hinweis:</u> Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!